

BVGer D-7069/2023 vom 26. Januar 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-01-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-7069_2023

FR: TAF D-7069/2023 du 26 janvier 2024

IT: TAF D-7069/2023 del 26 gennaio 2024

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme: Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 des BGG sinngemäss. Die Revisionsgründe im Revisionsverfahren richten sich nicht nach dem VwVG, sondern ausschliesslich nach den Art. 121-123 BGG (vgl. BVGE 2015/20 E. 3.1). Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung. Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (Art. 46 VGG sinngemäss).

E. 1.3

Das Revisionsgesuch ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das sich gegen einen rechtskräftigen Beschwerdeentscheid richtet. Wird das Gesuch gutgeheissen, beseitigt dies die Rechtskraft des angefochtenen Urteils, und die bereits entschiedene Streitsache ist neu zu beurteilen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 3. Aufl. 2022, Rz. 5.36).

E. 1.4

Soweit der Gesuchsteller in seinem Revisionsgesuch geltend macht, es sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen, ist festzuhalten, dass dieses Begehren nicht Gegenstand des Verfahrens D-4680/2023 vom 30. Oktober 2023 gewesen ist, gegen welches sich das vorliegende Revisionsgesuch richtet, weshalb es auch nicht Gegenstand einer Revision im Sinne von Art. 121 ff. BGG sein kann. In der Folge ist auf dieses Revisionsbegehren nicht einzutreten.

E. 1.5

Soweit der Gesuchsteller geltend macht, die Rechtskraft des Urteils D-4680/2023 vom 30. Oktober 2023 sei zu beseitigen und die bereits entschiedene Streitsache sei neu zu

beurteilen, stellt das Bundesverwaltungsgericht Folgendes fest: An die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilskritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht (vgl. August Mächler, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Art. 67, N 10). Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng und die Rechtsprechung handhabt diese restriktiv, was insbesondere auf den Ausnahmecharakter der Revision als solchen zurückzuführen ist (vgl. Elisabeth Escher, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 BGG Rz. 1 f.; Niklaus Oberholzer, in: Seiler/von Werdt/Güntherich/Oberholzer [Hrsg.], Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 Rz. 9).

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (Art. 23 VGG; vgl. zudem Urteil des BVGer E-4607/2019 vom 16. November 2021 E. 11.1-11.3).

E. 3.1

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun (Art. 67 Abs. 3 VwVG).

E. 3.2

Gemäss Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG ist das Revisionsgesuch innert 90 Tagen nach der Entdeckung, frühestens jedoch nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids (oder nach dem Abschluss des Strafverfahrens), eines Revisionsgrundes nach Art. 123 BGG einzureichen.

E. 3.3

Vorliegend macht der Gesuchsteller unter Anrufung von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend, die mit dem Revisionsgesuch eingereichte e-Tazkera im Original sowie die UPS-Sendungsnachverfolgung stellten nachträglich aufgefundene entscheidende Beweismittel dar, die er im früheren Verfahren nicht habe beibringen können. Das Urteil D-4680/2023 datiert vom 30. Oktober 2023. Die Revisionseingabe vom 20. Dezember 2023 wurde damit unter Anrufung eines Revisionsgrundes frist- und formgerecht eingereicht (Art. 52 VwVG i.V.m. Art. 47 VGG und Art. 67 Abs. 3 VwVG; Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG; Art. 124 Abs. 1 Bst. d BGG).

E. 3.4

Der Gesuchsteller war im Beschwerdeverfahren D-4680/2023 Partei, weshalb er durch das Urteil vom 30. Oktober 2023 besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat. Demnach ist er zur Einreichung eines Revisionsgesuchs legitimiert (Art. 89 Abs. 1 BGG analog; vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O. Rz. 5.70). Auf das Revisionsgesuch ist einzutreten, soweit der Gesuchsteller geltend macht, die Rechtskraft des Urteils D-4680/2023 vom 30. Oktober 2023 sei zu beseitigen und die bereits entschiedene Streitsache neu zu beurteilen.

E. 4.1

Gemäss Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG kann in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten die Revision eines Urteils verlangt werden, wenn die ersuchende Partei nachträglich erhebliche Tatsachen erfährt oder entscheidende Beweismittel auffindet, die sie im früheren Verfahren nicht beibringen konnte, unter Ausschluss der Tatsachen und Beweismittel, die erst nach dem Entscheid entstanden sind. Dieser Revisionsgrund setzt demgemäss zum einen voraus, dass sich die betreffenden Tatsachen bereits vor Abschluss des Beschwerdeverfahrens verwirklicht haben; zum anderen verlangt er, dass die gesuchstellende Person diese während des vorangegangenen Verfahrens, das heisst bis zum Zeitpunkt, in dem das Urteil gefällt worden ist, nicht gekannt hat und deshalb nicht beibringen konnte. Auch hinsichtlich aufgefundener Beweismittel gilt das Kriterium, wonach die gesuchstellende Partei nicht in der Lage gewesen sein darf, diese im früheren Verfahren beizubringen. Solche Beweismittel sind folglich dann beachtlich, wenn sie entweder die neu erfahrenen, erheblichen Tatsachen belegen oder geeignet sind, dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar schon im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Partei unbewiesen geblieben sind (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 5.48). Die neuen Tatsachen oder Beweismittel müssen sodann erheblich sein, das heisst geeignet sein, die tatbestandliche Grundlage des Entscheids zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler/Kayser, a.a.O., Rz. 5.51, m.H.; BGE 122 II 17 E. 3; 120 IV 248 E. 2b; Oberholzer, a.a.O., Art. 123 N 12).

E. 4.2

Der Gesuchsteller bringt in seiner Revisionseingabe vor, er habe während seines Asylverfahrens in der Schweiz versucht, über seine Mutter, welche sich in Pakistan befinde, eine e-Tazkera zu besorgen. Seiner Mutter sei es nach mehreren erfolglosen Versuchen gelungen, seinen Onkel väterlicherseits in Ghazni zu erreichen. Dieser habe seiner Mutter mitgeteilt, dass er bereits im April 2023 eine e-Tazkera für ihn - den Gesuchsteller - beantragt habe. Dies sei seinem Onkel möglich gewesen, da dieser seit dem Verschwinden seines Vaters als Familienoberhaupt gelte. Sein Onkel habe die am 18. April 2023 ausgestellte e-Tazkera zu seiner Mutter nach Pakistan geschickt, diese wiederum habe die e-Tazkera zu ihm - dem Gesuchsteller - in die Schweiz weitergeleitet. Am 29. November 2023 sei das Dokument in der Schweiz eingetroffen. Bei der e-Tazkera handle es sich um eine Polykarbonatkarte im Kreditkartenformat mit Chip, auf welchem biometrische Daten verzeichnet seien und welche über verschiedene fälschungssichere Merkmale verfüge. Auf der e-Tazkera sei sein Geburtsdatum lautend auf den (...) 2006 erfasst. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts komme einer Tazkera im Original im Vergleich zu einer Tazkera in Kopie erhöhter Beweiswert zu; diese trete als gewichtiges Beweismittel zu den während des Beschwerdeverfahrens eingereichten Fotos des Auszugs des Familienkorans und der Papier-Tazkera hinzu und vermöge - zusammen mit seinen plausiblen Angaben anlässlich der EB UMA und den Resultaten der zahnärztlichen Untersuchung, welche ein Mindestalter von 17 Jahren ergeben habe - im Rahmen einer Gesamtbetrachtung seine geltend gemachte Minderjährigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen. Seine Registrierung in Bulgarien mit anderem Geburtsdatum und die teilweise ungenauen, nicht aber widersprüchlichen Angaben hinsichtlich seines Schulbesuchs vermöchten die starken positiven Elemente, welche für seine Minderjährigkeit sprechen würden, nicht umzustossen.

E. 4.3.1

Das Gericht stellt fest, dass die eingereichte e-Tazkera grundsätzlich ein revisionsrechtlich zulässiges Beweismittel darstellt. Es ist davon auszugehen, dass die e-Tazkera - gemäss dem darauf verzeichneten Datum - am 18. April 2023 ausgestellt worden ist, weshalb sie nicht erst nach dem Urteil D-4680/2023 datiert vom 30. Oktober 2023 entstanden ist. Auch darf vorliegend davon ausgegangen werden, dass es dem Gesuchsteller nicht möglich gewesen sein dürfte, das Beweismittel bereits im früheren Verfahren einzureichen, zumal aus der eingereichten UPS-Sendungsnachverfolgung der 29. November 2023 als geschätztes Empfangsdatum in der Schweiz («estimated delivery») hervorgeht.

E. 4.3.2

Das Gericht ist jedoch der Ansicht, dass es sich bei der eingereichten e-Tazkera im vorliegenden Verfahren nicht um ein erhebliches Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG handelt. Zwar ist dem Gesuchsteller insofern zuzustimmen, als dass einer Tazkera im Original im Vergleich zu einer Tazkera in Kopie erhöhter Beweiswert zukommen kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Ausstellungsprozess einer e-Tazkera je nach Region und Zeitpunkt unterscheidet und aufgrund der dezentralen Ausstellungsbehörden (Gemäss der Länderanalyse des SEM soll es im Oktober 2021 104 Ausstellungszentren gegeben haben, vgl. SEM, Focus Afghanistan, Identitäts- und Zivilstandsdokumente vom 15. Dezember 2022 [aktualisiert am 12. April 2023, S. 26]) es auch nicht ungewöhnlich sein dürfte, dass afghanische Dokumente - selbst wenn sie formal als authentisch anzusehen sind - persönliche Angaben enthalten, die nicht zwingend den Tatsachen entsprechen (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2). Vorliegend ist festzuhalten, dass sich der Gesuchsteller gemäss Aktenlage zum Zeitpunkt der Ausstellung der e-Tazkera bereits seit zehn Tagen in der Schweiz aufgehalten hat; insofern dürfte die Ausstellung der e-Tazkera ohne seine persönliche Anwesenheit oder eine anderweitige Mitwirkung seinerseits ausgestellt worden sein. Es ist daher auch davon auszugehen, dass die Datenlage, auf welcher die e-Tazkera ausgestellt worden ist, derjenigen der als Foto eingereichten Papier-Tazkera entspricht, welche sich - gemäss den Aussagen des Gesuchstellers anlässlich der EB UMA - auf das durch den Vater handschriftlich im Familienkoran vermerkte Geburtsdatum stützt (vgl. SEM-eAkte [...] -25/10 F1.06; 4.03). Insofern ist davon auszugehen, dass die e-Tazkera trotz formaler Authentizität keine zwingend den Tatsachen entsprechenden persönlichen Daten enthalten dürfte. Folglich vermag die e-Tazkera im vorliegenden Fall kein Vorbringen zu beweisen, welches im früheren Verfahren zu Ungunsten des Gesuchstellers unbewiesen geblieben ist. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass einer e-Tazkera ein grundsätzlich erhöhter Beweiswert zukommen dürfte. Insofern erachtet das Gericht im vorliegenden Fall die mit der Revisionseingabe eingereichten Beweismittel nicht als erheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG. Die eingereichte e-Tazkera ist somit nicht geeignet, die tatbestandliche Grundlage des Urteils D-4680/2023 vom 30. Oktober 2023 zu ändern und bei zutreffender Würdigung zu einem anderen, für die gesuchstellende Person günstigeren Ergebnis zu führen, weshalb die Rechtskraft des erwähnten Urteils nicht zu beanstanden ist.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es dem Gesuchsteller nach den obigen Ausführungen nicht gelungen ist, revisionsrechtlich relevante Gründe darzulegen. Das Gesuch um Revision des Urteils D-4680/2023 vom 30. Oktober 2023 ist somit, soweit darauf einzutreten ist, abzuweisen.

E. 5.1

Das Revisionsverfahren ist mit vorliegendem Urteil abgeschlossen, weshalb sich die Gesuche um Verzicht auf Erhebung eines Kostenvorschusses sowie um Herstellung der aufschiebenden Wirkung als gegenstandslos erweisen und die am 22. Dezember gestützt auf Art. 126 BGG verfügte sofortige Aussetzung des Vollzugs der Wegweisung dahinfällt.

E. 5.2

Der Gesuchsteller beantragte die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die amtliche Rechtsverteidigung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG. Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ergibt sich jedoch, dass seine Begehren als aussichtslos zu bezeichnen sind. Damit ist eine der kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen von Art. 65 Abs. 1 und 2 VwVG nicht gegeben, weshalb die Gesuche abzuweisen sind.

E. 5.3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'500.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.